

KIRIL STAWREW
Rechtsanwalt

Kiril Stawrew
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Stawrew

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Berlin, den 06.02.2024

Nur per beA

In dem Normenkontrollverfahren
Julia Neigel ./ Freistaat Sachsen
Az. 3 C 90/21

zeige ich an, dass ich die Antragstellerin ebenfalls vertrete und nehme Bezug auf die als Anlage beigefügte Vollmacht, die im Original im Termin vorgelegt wird. Es wird insoweit klargestellt, dass der Unterzeichner – wie aus der beigefügten Vollmacht ersichtlich - unmittelbar von der Antragstellerin bevollmächtigt wurde, und nicht als Bevollmächtigter der Good Governance Gewerkschaft auftritt.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sind die Normenkontrollanträge unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BVerwG zulässig, und zwar auch dann, wenn man davon ausgehen würde, dass sie nach dem Außerkrafttreten der angegriffenen Verordnungen gestellt worden seien.

I. Rechtlicher Ausgangspunkt:

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 29.06.2001, Az.: BVerwG 6 CN 1.01, zu dieser Problematik aus:

Ein Normenkontrollantrag kann allerdings **auch gegen eine bereits aufgehobene Rechtsnorm zulässig sein, wenn in der Vergangenheit liegende Sachverhalte noch nach ihr zu entscheiden sind oder wenn während des Normenkontrollverfahrens eine auf kurzfristige Geltung angelegte Norm etwa wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten ist** (Beschluss vom 2. September 1983 - BVerwG 4 N 1.83 - BVerwGE 68, 12 <14>). In einem solchen Fall konnte die Norm Wirkungen entfaltet haben, so dass ein Interesse des Antragstellers an der Feststellung ihrer Ungültigkeit bestehen kann.

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

In seinem Beschluss vom 02.09.1983, Az.: BVerwG 4 N 1/83, führt das Bundesverwaltungsgericht ferner aus:

Die Zulässigkeit des Normenkontrollantrags nach Außerkräfttreten einer Veränderungssperre entfällt allerdings dann, wenn der Antragsteller trotz des erlittenen Nachteils kein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, daß die Satzung ungültig war. **Davon kann indes keine Rede sein, wenn die begehrte Feststellung präjudizielle Wirkung für die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines auf die Norm gestützten behördlichen Verhaltens und damit für in Aussicht genommene Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche haben kann.** So kann es hier liegen; denn die Normenkontrollentscheidung hat für einen etwa nachfolgenden Prozeß, auch einen Zivilprozeß, in dem die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Norm eine entscheidungserhebliche Vorfrage ist, im Verhältnis zwischen den Beteiligten eine bindende Wirkung.

...

Zweck des § 47 VwGO ist es gerade, den Rechtsschutz des Bürgers dadurch zu verbessern und zu beschleunigen, daß er nicht gezwungen ist, eine Entscheidung über die Gültigkeit der Rechtsnorm inzidenter in einem Klageverfahren gegen eine auf die Norm gestützte konkrete Verwaltungsentscheidung herbeizuführen (BVerwG, Beschluß vom 14. Juli 1978 a.a.O.).

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Bereits zuvor, nämlich mit Beschl. v. 14.07.1978, Az.: 7 N 1.78, hatte das BVerwG zum Zweck des Normenkontrollverfahrens folgendes ausgeführt:

Die vorstehend entwickelte Auslegung des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO entspricht nicht nur dem Zweck der Normenkontrolle nach § 47 VwGO, sondern auch ihrer Stellung im System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Wie das Oberverwaltungsgericht unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift (vgl. BT-Drucks. 3/55 S. 33; 3/1094 S. 6; 7/4324 S. 11; 7/5492 S. 3) darlegt, dient die Normenkontrolle der Rechtsklarheit und der ökonomischen Gestaltung des Prozeßrechts, da sie zahlreichen Einzelprozessen vorbeugt. **Durch die Möglichkeit einer allgemeinverbindlichen gerichtlichen Entscheidung über die Gültigkeit einer im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift verbessert und beschleunigt sie den Rechtsschutz des Bürgers, da der Betroffene nicht gezwungen ist, eine Entscheidung über die Gültigkeit der Rechtsnorm inzidenter in einem Klageverfahren gegen eine auf die**

**Norm gestützte konkrete Verwaltungsentscheidung herbeizuführen;
zugleich werden dadurch die Verwaltungsgerichte entlastet.**

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wollte der Gesetzgeber gerade vermeiden, dass über die Wirksamkeit von Normen, die für die Entscheidung eines Rechtsstreits von Bedeutung sein könnten, inzident im Rahmen nachfolgender Rechtstreitigkeiten entschieden wird.

Das macht auch Sinn, denn bei einer Vielzahl von nachfolgenden Gerichtsverfahren bestünde die Gefahr widersprechender Entscheidungen; etwa, wenn einige Gerichte bei der inzidenten Prüfung die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Verordnung bejahen, während andere im Zuge der inzidenten Prüfung die Wirksamkeit verneinen.

Im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung und der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen besteht daher in solchen Fällen das schutzwürdige Interesse, über die Wirksamkeit einer Verordnung „vorab“ entscheiden zu können, damit diese – einheitliche – Auffassung darüber in den folgenden, damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren, zugrunde gelegt werden kann.

Dies stellt zudem eine Entlastung der Justiz in den Folgeverfahren dar, da die Gerichte dann nicht mehr (inzident) über die Wirksamkeit der Norm zu befinden haben, sondern sich diesbezüglich auf das Urteil im Normenkontrollverfahren berufen können.

II. Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall

Gemessen an diesen Grundsätzen sind die von der Antragstellerin eingeleiteten Normenkontrollverfahren zulässig.

Die Antragstellerin beabsichtigt, für die ihr während der Zeit der Geltung der angegriffenen Verordnungen entstandenen materiellen und immateriellen Schäden Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche sowie alle weiteren ihr zustehenden Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

1. Hinsichtlich der angegriffenen Sächsischen CoronaSchutzVO vom 05.11.2021 wurde bereits in der Antragschrift über den Erlass einer einstweiligen Anordnung folgendes vorgetragen (S. 3 ff.):

Im Rahmen ihrer momentanen Konzerttournee wird die Antragstellerin am 18.11.2021 und vom 21.11.2021 bis zum 25.11.2021 mehrere Tage in Sachsen sein. Die Antragstellerin will zudem hier noch die Konzerte von befreundeten Künstlern besuchen, von denen sie eingeladen worden ist. Primär ist der Aufenthalt jedoch für eigene Auftritte gedacht. Folgende Auftritte der Antragstellerin sind geplant:

- am 18.11.2021 in Chemnitz [REDACTED] - am 25.11.2021 in Dresden [REDACTED] - am 26.11.2021 in Leipzig [REDACTED]

[REDACTED] Beweis:

Screenshot der Eventim-Seite der Antragstellerin (Anlage AST1)

Im Januar 2022 sind erneut Auftritte der Antragstellerin in Sachsen auf Veranstaltungen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] geplant und werden schon beworben. Die Antragstellerin will während ihrer Aufenthalte in Sachsen je-weils auch mit Musikkollegen in Restaurants essen gehen und sich sonstige kulturelle Veranstaltungen ansehen, sich außerdem kosmetischen, bzw. Wellness- und Massagebehandlungen unterziehen, um sich körperlich von den Auftritten erholen zu können.

...

f) Da die Antragstellerin bereits am Donnerstag, den 18.11.2021, ein Konzert in Chemnitz gibt und zuvor auch selbst vorhat, in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannte Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen, ersucht sie nunmehr vorläufigen Rechtsschutz gegen § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1 und § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

Ferner wurde auf Seite 6 vorgetragen:

bb) § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO

Vorliegend wird die Antragstellerin unter anderem in ihrem Recht auf Teilhabe an der Kultur (Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsVerf) und in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 15 SächsVerf) durch den § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO verletzt. Insofern wird die Antragstellerin während ihres Aufenthalts in Sachsen am 18.11.2021 und vom 21.11.2021 bis zum 25.11.2021 nicht dazu in der Lage sein, den Konzerten ihrer befreundeten Musikkollegen beizuwohnen und Lokalitäten der Innengastronomie zu besuchen, sich einer Massage zu unterziehen oder ein Museum zu besuchen, da all diese Aktivitäten für sie nur bei Vorlage eines Geimpften- oder Genesenenausweises möglich sind.

In dem Antragschriftsatz vom 24.11.2021, Seite 18 f. wurde ergänzend ausgeführt:

ee) Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf (Berufsfreiheit): Für Künstlerinnen wie die Antragstellerin gehört auch der Gang auf ein Konzert oder eine künstlerische Veranstaltung zu ihrem Beruf, weil sie dort mit Kollegen in Kontakt tritt und dabei ihr weiteres berufliches Fortkommen organisiert.

...

hh) Artikel 15 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpaktes) (IPwskR): Nach dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012, - 1 BvL 10/10 gehört auch die kulturelle Teilhabe zur Menschenwürde. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das BVerfG nimmt in seinem Urteil auch ausdrücklich auf Artikel 15 Abs. 1 IPwskR Bezug (dort in RdNrn. 48, 49, 68). Wenn Negativgetestete von kultureller Teilhabe ausgeschlossen werden, dann wird nach Auffassung des BVerfG gleichzeitig auch ihre Menschenwürde verletzt. Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verstoßen also insbesondere auch gegen Artikel 15 Abs. 1 IPwskR und die darauf aufbauenden Grundsätze des BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, - 1 BvL 10/10.

Des Weiteren haben die Kollegen Zeller und Seyfert mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2021 umfassend zum Thema der beabsichtigten Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche vorgetragen. Darin heißt es u.a. wörtlich:

„Der Antragstellerin ist somit ebenso wie nahezu allen anderen Künstlerinnen und Künstlern, die in Sachsen von der angegriffenen 2G-Regelungen in der SächsCoronaSchVO erheblich (existenzbedrohlich) betroffen waren, ein erheblicher Schaden entstanden, für den sie eine Entschädigung einfordern wird.“

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den dortigen Vortrag Bezug genommen.

Der Antragstellerin sind dabei nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Schäden entstanden, denn sie wurde auf Grund der nicht erfolgten Impfung in unzulässiger und rechtswidriger Weise diskriminiert, indem ihr während ihres Aufenthalts im Bundesland Sachsen in dieser Zeit

- die Teilhabe am kulturellen Leben (Besuchen von Konzerten) verwehrt wurde sowie auch

- Möglichkeiten entzogen wurden, psychische und emotionale Entspannung zu finden, die insbesondere in dieser Zeit der erhöhten und akuten Stressbelastung durch die andauernden Lockdowns sowie der erheblichen negativen psychischen und physischen Folgen von Stress von erheblichen Wert gewesen wären.

Sie beabsichtigt, auch den Ersatz dieser immateriellen Schäden gerichtlich geltend zu machen, wobei als Anspruchsgrundlagen hierfür u.a. auch das Allgemeine Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG, sowie der Verstoß gegen ein Schutzgesetz, § 823 Abs. 2 i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpaktes, IPwskR) i.V.m. Art. 21 (Nichtdiskriminierung) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie i.V.m. § 226 BGB, ferner aus § 826 BGB in Betracht kommen.

2. Während des Geltungszeitraums der Sächsischen Corona-Notfall-VO vom 19.11.2021 sind der Antragstellerin zudem erhebliche finanzielle Schäden entstanden.

Denn es waren für die Zeit von Dezember 2021 bis einschließlich März 2022 mehrere Konzerte im Bundesland Sachsen geplant,

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
2. Zeugnis des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

die wegen des angeordneten „Kulturlockdowns“ nicht stattfinden konnten, und für deren Nichtrealisierung die Antragstellerin keinerlei finanziellen Ausgleich erhalten hat.

3. Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Sache der Oberverwaltungsgerichte ist, im Rahmen des Normenkontrollverfahrens über die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Folgestreitigkeiten zu spekulieren.

Dies gilt umso mehr, als der diesbezüglich entscheidungserhebliche Sachverhalt noch nicht abschließend in vollem Umfang feststeht (etwa die exakte Schadenshöhe unter Berücksichtigung der Folgeschäden, Zinsen, entgangenem Gewinn etc.) und es sich um rechtlich komplizierte Fragen handelt, die zudem weitgehend zivilrechtlicher Natur sind, mithin rechtswegfremde Forderungen darstellen.

4. Sollte das Gericht gleichwohl weiteren Vortrag diesbezüglich erwarten, insbesondere weitere Substanziierungen und/oder Beweisantritte, wird höflich um Erteilung eines richterlichen Hinweises gebeten.

Kiril Stawrew

Rechtsanwalt